

Satzung
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie unterhält eine Niederlassung in Düsseldorf und kann Niederlassungen an anderen Standorten unterhalten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft dient als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Sie wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit.

Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die Gesellschaft in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der Gesellschaft sind nicht zulässig.

2. Die Gesellschaft ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.
3. Die Gesellschaft betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.
4. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

* Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021, eingetragen in das Handelsregister am 19. Juli 2021.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
2. Die Aktien lauten auf den Namen.

§ 5

Vinkulierung, Verbriefung, Gewinnbeteiligung

1. Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung nach folgendem Verfahren:

Die Zustimmung zur Übertragung erteilt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, so beschließt die Hauptversammlung abschließend über die Zustimmung zur Übertragung. Die Hauptversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals.

2. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Aktiengesetz bestimmt werden. Junge Aktien aus Kapitalerhöhungen können mit Vorzügen bei der Gewinnverwendung versehen werden.
4. Eine Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft erfolgt nicht, wenn die betroffenen Aktien demjenigen nicht gehören, der die Eintragung begehrt. Zur Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft bedarf es einer Erklärung, dass die Aktien im Eigentum des Einzutragenden stehen.

§ 5a

Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 30. Juni 2026 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu

insgesamt EUR 200.000.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre sowohl bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen als auch bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke

a) der Ausgabe von neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft (Belegschaftsaktien),

b) des Erwerbs von Unternehmen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Einräumung von Beteiligungen an der Gesellschaft zur Unterlegung strategischer Partnerschaften erfolgt.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen („Genehmigtes Kapital I“).

2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 30. Juni 2026 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 600.000.000,00 zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen („Genehmigtes Kapital II“).
3. Die neuen Aktien, die unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I oder des Genehmigten Kapitals II ausgegeben werden, können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
4. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital zu ändern, insbesondere die Angaben zur Grundkapitalziffer und Aktienstückzahl sowie den Wortlaut des § 5a der Satzung anzupassen.

§ 5b

Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 52.859.413,75 durch Ausgabe von bis zu 19.221.605 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien (Bezugsaktien) zur Erfüllung entsprechender Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten der Gläubiger von Wandelanleihen bzw. Teilschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank vom 24. Juni 2014 bis zum 24. Juni 2015 gegen Bareinlage ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die zur Wandlung berechtigten oder verpflichteten Gläubiger der vorgenannten Wandelanleihen bzw. Teilschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen bzw. ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen und nicht eigene

Aktien zur Erfüllung verwendet werden. Die Ausgabe der Bezugsaktien erfolgt stets im Verhältnis von einer Teilschuldverschreibung zu 7.435,824 Bezugsaktien.

Die Bezugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres sowie an Gewinnen der Vorjahre, soweit über deren Verwendung noch Beschluss zu fassen ist, teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Bedingtem Kapital zu ändern, insbesondere die Angaben zur Grundkapitalziffer und Aktienstückzahl sowie den Wortlaut des § 5b der Satzung anzupassen. Das gilt auch für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Erfüllung von Wandlungspflichten der Gesellschaft.

§ 6

Einziehung

1. Die Einziehung von Aktien ist zulässig, wenn über das Vermögen eines Aktionärs die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird, seine Aktien gepfändet werden oder seine Aktien kraft Gesetzes oder dergestalt auf einen anderen übergehen, dass die Vinkulierung nach § 5 Abs. 1 der Satzung keine Wirkung entfaltet.
2. Über die Einziehung entscheidet die Hauptversammlung.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 8

Anzahl der Vorstände

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

§ 9

Vertretung, Vorstand

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnungen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich zulässig, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. An der Beschlussfassung muss mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken. Sofern zwei Vorstandsvorsitzende bestellt sind und an der Sitzung teilnehmen, geben bei Stimmgleichheit die beiden Stimmen der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, wenn beide gleichgerichtet abstimmen. Ist nur ein Vorstandsvorsitzender bestellt oder anwesend, gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag.
4. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder im Fall von zwei Vorstandsvorsitzenden bei gleichzeitiger Verhinderung beider Vorstandsvorsitzenden der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ebenfalls das Doppelstimmrecht nach Absatz 3 hat.

V. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Amtsniederlegung, Abberufung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

2. Als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner kann nur gewählt werden, wer einem Geschäftsführungsorgan eines genossenschaftlichen Unternehmens angehört, welches Aktionär der Gesellschaft ist. Die Amtsdauer endet vorzeitig,

- a) wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates die Voraussetzung von Satz 1 nicht mehr erfüllt, mit Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, oder
 - b) mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Hauptversammlungsbeschluss abberufen werden.

§ 11 Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
2. Seine Geschäftsordnung stellt der Aufsichtsrat selbst fest.

§ 12 Wahlen, Willenserklärungen

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz sowie einen weiteren Stellvertreter, für dessen Wahl die Besonderheiten des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz nicht gelten. Die Wahl erfolgt unter Vorsitz des nach Geburtsdatum ältesten Aufsichtsratsmitglieds, sofern weder Vorsitzender noch Stellvertreter anwesend sind.
2. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind im Namen des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzendem abzugeben.

§ 13 Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder in deren Auftrag durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Gegenstände der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der

Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit einer angemessen verkürzten Frist, die nach Möglichkeit drei Tage nicht unterschreiten soll, zulässig. Die Einberufung kann in Textform, mündlich, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation erfolgen.

3. Zugleich mit der Einberufung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern sämtliche Unterlagen übersandt werden, die für eine sachgemäße Vorbereitung im Hinblick auf die anstehenden Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlich sind.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 14

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in der Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche oder telekopierte Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen oder in kombinierter Form erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates hiergegen Einwände erhebt. Kombinierte Form bedeutet, dass ein Teil der Stimmen in der Sitzung und ein anderer Teil außerhalb der Sitzung abgegeben wird. Die Stimmabgabe außerhalb von Sitzungen kann – je nach Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – in Textform, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation erfolgen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann eine Frist für die Stimmabgabe festsetzen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannt gegebenen Kommunikationsdaten ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an seiner Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
3. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme – je nach Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – in Textform, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation abzugeben. Der Beschluss wird wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Das gilt auch bei Wahlen.
6. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so ist auf Antrag eines an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieds des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand neu zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu. Seinem Stellvertreter steht das Doppelstimmrecht nicht zu.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen.

§ 15

Ausschüsse

1. Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz gewählter Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören (Vermittlungsausschuss).
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben Ausschüsse bilden, denen er in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen kann.
3. Für Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 und § 14 Abs. 1–5 und 7 sinngemäß. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse wird vom Aufsichtsrat beschlossen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmengleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen. Dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

§ 16

Niederlassungen, Filialen

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die Errichtung und Schließung von regionalen Hauptverwaltungen, Niederlassungen oder Filialen.

§ 17

Vertraulichkeit, Satzungsänderungen

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen können, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 18

Vergütung

1. Über die Vergütung des Aufsichtsrates und die Bewilligung von Sitzungsgeldern beschließt die Hauptversammlung.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung.
3. Des Weiteren werden Auslagen erstattet.
4. Die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

VI. Hauptversammlung

§ 19

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder – nach Entscheidung des Aufsichtsrates – an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch

in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

3. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und – soweit erforderlich – über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 20

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
2. Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.
3. Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der Gesellschaft zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die Gesellschaft kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.
4. In der Einberufung der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über sonstige geeignete, auch elektronische Mittel der Telekommunikation zugelassen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der Gesellschaft ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der Verfahrensvorschrift in Absatz 2 durch die Gäste.

§ 21

Stimmrecht

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 22

Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, eröffnet das nach Geburtsdatum älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Hauptversammlung und lässt einen Leiter der Versammlung durch diese wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 23

Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist.
2. Satzungsänderungen bedürfen, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Für Kapitalveränderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von 85 % des stimmberechtigten vertretenen Kapitals erforderlich. Soweit die Förderaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 geändert werden soll, ist eine qualifizierte Mehrheit von 90 % des stimmberechtigten vertretenen Kapitals erforderlich. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wird bei Beschlüssen der Hauptversammlung im Rahmen von Wahlen eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet für die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
4. Die Verhandlungen in der Hauptversammlung sind durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.

§ 24

Rücklagen

1. In die gesetzliche Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem 20. Teil des um gegebenenfalls einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses entspricht, und zwar solange, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 Handelsgesetzbuch zusammen 50 vom Hundert des Grundkapitals erreicht haben.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des

Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

3. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

VII. Beiräte

§ 25

Beiräte

1. Die Gesellschaft hat regionale Bankenbeiräte, die den Vorstand im Rahmen eines ständigen Meinungsaustausches beraten.
2. Daneben kann die Gesellschaft weitere Beiräte haben.
3. Die gesetzlichen Kompetenzregeln bleiben unberührt.

VIII. Abschlussprüfung

§ 26

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erfolgt auch entsprechend den für Genossenschaften geltenden Prüfungsgrundsätzen (§ 53 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).